

Kostenbeteiligungsordnung Bereich Kinder & Jugendliche

1 Gesetzliche Grundlagen und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 31f. SEG i.V.m. §§31ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 1. August 2021.

Der Kostgeld- und Betreuungsbetrag für die Sonderschulung sowie die Kosten der Schultransporte richten sich nach den Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung DVS.

2 Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer Verfügung für separative Sonderschulung und/oder einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern für stationäre und ambulante Angebote.

Bei ausserkantonalen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt und in Rechnung gestellt.

3 Monatspauschale Schule und Therapie¹

	mit HE ²	Internat oder ohne HE
Bei 5 Ganztages-Aufenthalten pro Woche	Fr. 200.00	Fr. 145.00
Bei 4 Ganztages-Aufenthalten pro Woche	Fr. 160.00	Fr. 116.00
Bei 3 Ganztages-Aufenthalten pro Woche	Fr. 120.00	Fr. 87.00
Bei 2 Ganztages-Aufenthalten pro Woche	Fr. 80.00	Fr. 58.00
Bei 1 Ganztages-Aufenthalt pro Woche	Fr. 40.00	Fr. 29.00

Treten Lernende während des Schuljahres in die Schule ein oder aus der Schule aus, so wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

Bei Eintritt auf Schuljahresbeginn bzw. Austritt zum Schuljahresende wird der gesamte Eintritts- bzw. - Austrittsmonat in Rechnung gestellt.

In Härtefällen kann die Dienststelle Volksschulbildung den Kostgeld- und Betreuungsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dazu stellen die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch an die Dienststelle Volksschulbildung. Das Gesuch ist zu begründen und mit dem Lohnausweis und der letzten Steuererklärung zu belegen. Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe beziehen, haben kein Anrecht auf Erlass.

3.1 Inbegriffene Leistungen der Schulpauschale

- Mittagessen
- Betreuung während des Mittagessens
- Schultransport → Das HPZ Schüpfheim organisiert und gewährleistet einen für die Eltern kostenlosen Schultransport. Ist dies nicht möglich, kann in Absprache zwischen den Eltern und der Leitung des HPZ Schüpfheim eine Sonderregelung gesucht werden.
- pädagogische Therapie, gemäss Indikation

¹ gültig ab 01.08.2021, gemäss §7 der Schulgeldverordnung (SRL 544) und der Weisung über Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern.

² HE = Hilfflosenentschädigung

3.2 Individuell zu verrechnende Leistungen im Schulbereich

- angemessener Beitrag bei grösseren Werkstücken mit bleibendem Nutzwert
- Schulbücher (z.B. Tiptopf), welche zum Eigentum der Schüler abgegeben werden

3.3 Zusatzangebot für ausserschulische Betreuung / Tagesstruktur

Für die Betreuung nach dem Unterricht im Rahmen der Tagesstrukturen wird von den Eltern ein Betreuungsbeitrag erhoben. Er beträgt für Kinder

- ohne Anspruch auf Hilfflosenentschädigung Fr. 5.00 pro Stunde
- mit Anspruch auf Hilfflosenentschädigung Fr. 7.50 pro Stunde.

Angebrochene Stunden gelten als ganze Stunden und werden so in Rechnung gestellt.

Der Betreuungsbeitrag berechnet sich wie folgt:

➔ CHF 5.00 resp. 7.50 x Anzahl betreute Stunden pro Woche x 38 Schulwochen.

Die Details werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

4 Monatspauschale Sonderschulinternat³

Anzahl Übernachtungen im Internat

bei 6 oder 7 Übernachtungen in der Woche*	Fr. 450.00
bei 4 oder 5 Übernachtungen in der Woche	Fr. 300.00
bei 3 Übernachtungen in der Woche	Fr. 225.00
bei 2 Übernachtungen in der Woche	Fr. 150.00

zusätzliches Wochenend- & Feriendienstgeld

pro Wochenend-, Ferien- & Feiertag Fr. 30.00

**dieser Beitrag entfällt bei der Pauschale 6-7 Nächte*

Treten Kinder und Jugendliche während des Schuljahres in ein anerkanntes Sonderschulinternat ein oder aus einem solchen aus, wird der Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt.

Bei Eintritt auf Schuljahresbeginn bzw. Austritt zum Schuljahresende wird der gesamte Eintritts- bzw.- Austrittsmonat in Rechnung gestellt.

Die Kostenbeteiligung ist unabhängig von den anfallenden Kosten geschuldet. Die soziale Einrichtung darf nicht in eigenem Ermessen auf die Kostenbeteiligung verzichten oder diese reduzieren.

4.1 Inbegriffene Leistungen in Sonderschulinternaten

Folgende Leistungen sind Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes und sind in der Kostenbeteiligung inbegriffen.

- Unterkunft und Verpflegung (nach Schulschluss bis Schulbeginn)
- Betreuung, Förderung und Begleitung (nach Schulschluss bis Schulbeginn)
- Pflege in leichten Krankheitsfällen
- Bereitstellung und Reinigung von Bettwäsche und Frotteewäsche
- Reinigung der persönlichen Wäsche (ausser Spezialreinigung)
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers (ausser bei Sachbeschädigungen)
- Gruppenaktivitäten und HPZS- Anlässe, die allen Kindern und Jugendlichen offenstehen

³ SRL 894b Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV), § 33 Abs. 1.

4.2 Individuell verrechnete Leistungen in Sonderschulinternaten

Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen und werden individuell verrechnet:

- Taschengeld monatlich CHF 20.00 oder nach Vereinbarung
- Persönliche Kleidung nach Aufwand
- Persönliche Mitgliederbeiträge in Vereinen, Sportausrüstungen und Freizeitaktivitäten privat
- Fahrspesen für Arztbesuche, Einkäufe, individuelle Aktivitäten, externes Therapienangebot etc. nach Aufwand
- Fahrspesen für die Heim- und Anreise während den Schulferien privat
- Spezialreinigung persönliche Wäsche nach Aufwand
- Näharbeiten persönliche Wäsche nach Aufwand, CHF 40.00/h
- Persönliche Kleidungsstücke beschriften (Nämelen) CHF 1.00 /Stück
- Persönliche Telefon- und Internetabonnemente nach Aufwand

Weitere individuelle Leistungen werden nach Absprache verrechnet.

5 Schnuppertage

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet.

6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

01.12.2020/ee_ja